

13. Oktober 2025

# Verordnung Aktuell

## Verordnung von Otologika

Die Verordnungsfähigkeit von Otologika wird durch die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie eingeschränkt.

**Otologika** können unter diesen Bedingungen zulasten der GKV verordnet werden:

- Als Antibiotika und Corticosteroide auch in fixer Kombination untereinander zur lokalen Anwendung bei Entzündungen des äußeren Gehörganges
- Als Ciprofloxacin zur lokalen Anwendung als alleinige Therapie bei chronisch eitriger Entzündung des Mittelohrs mit Trommelfelldefekt (mit Trommelfellperforation)

Mit der erstmaligen Zulassung des Wirkstoffs Clotrimazol zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit pilzbedingter Gehörgangsentzündung (Otomykose) hat sich die Sachlage geändert. Für diese Erkrankung kann eine Behandlung mit Ohrentropfen (Otologika) sinnvoll sein.



Daher wurde die Regelung in **Nummer 38 der Anlage III** erweitert:

- Clotrimazol ist nun als Ausnahme für die Behandlung der pilzbedingten Otitis externa verordnungsfähig.

Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der genannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich.

Wir halten Sie up to date.

**Ihre KVB**



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93-400 10**

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr: 8:00–13:00 Uhr